

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen  
vom 04. Juli 2006, zuletzt geändert am 19.11.2013**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am 02.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

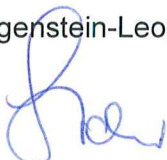
(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
  - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 75,00 Euro,
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,00 Euro.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 02.02.2016



Bernd Stober  
(Bürgermeister)

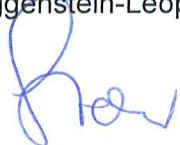


**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 02.02.2016



Bernd Stober  
(Bürgermeister)

